Preußische Gesetzsammlung

1926	Ausgegeben zu Berlin, den 1. März 1926	Nr. 10

Inhalt:

(Nr. 13060.) Gesetz zur Änderung der Ausführungsverordnung zur Verordnung über die Fürsorgepflicht. Vom 17. Februar 1926.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel I.

Die Ausführungsverordnung zur Verordnung über die Fürsorgepflicht vom 13. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 100) vom 17. April 1924 (Gesetzsamml. S. 210) wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 Abs. 1 Halbsatz 1 treten an die Stelle der Worte „und die Stadtgemeinde Berlin," die Worte „die Stadtgemeinde Berlin und die Landgemeinde Helgoland;".

   Im § 1 Abs. 1 Halbsatz 2 treten an die Stelle der Worte „Insel Helgoland" die Worte „Landgemeinde Helgoland".

2. § 4 erhält folgende Fassung:

   (1) Sind Preußen oder staatlose ehemalige Preußen bei freiwilligem oder erzwungenem Übertritt aus dem Auslande hilfsbedürftig oder werden sie es binnen einem Monate nachher und ist ein Bezirksfürsorgeverband, in dem der Hilfsbedürftige innerhalb des letzten Jahres vor dem Übertritt aus dem Reichsgebiet zuletzt seinen gewöhnlichen Aufenthalt gehabt hat, nicht zu ermitteln oder hat die Abwesenheit aus dem Reichsgebiete länger als ein Jahr gedauert, so ist der Landesfürsorgeverband endgültig verpflichtet, innerhalb dessen der Hilfsbedürftige oder, wenn er außerhalb Preußens geboren ist, der zuletzt in Preußen geborene Vorfahre ersten Grades geboren ist. Soweit die preußische Staatsangehörigkeit einer Hilfsbedürftigen durch Eheschließung erworben ist, bestimmt sich der endgültig verpflichtete Landesfürsorgeverband nach den für den letzten Ehemann preußischer Staatsangehörigkeit maßgebenden Verhältnissen, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht. Ist ein solcher Landesfürsorgeverband nicht vorhanden oder nicht zu ermitteln, so ist der Landesfürsorgeverband endgültig verpflichtet, in dessen Bezirk nach Betreten preußischen Gebiets die Hilfsbedürftigkeit hervorgetreten ist.

   (2) Für zusammen aus dem Ausland in das Reichsgebiet übertretende Familienglieder ist der Verband endgültig fürsorgepflichtig, der es für das älteste preußische oder staatlose, ehemals preußische Familienglied ist. Familienglieder im Sinne dieser Bestimmung sind Ehegatten, Verwandte auf- und absteigender Linie, Geschwister und Halbgeschwister.

   (3) Ist ein hiernach endgültig verpflichteter Landesfürsorgeverband nicht vorhanden oder nicht zu ermitteln, so bestimmt diesen der Minister für Volkswohlfahrt. Das gleiche gilt, soweit das Land Preußen von der Reichsregierung oder der von ihr bestimmten Stelle gemäß § 12 Abs. 2 der Verordnung über die Fürsorgepflicht für endgültig verpflichtet erklärt worden ist. Der Minister für Volkswohlfahrt trifft die Bestimmungen über die Anforderung vom Reiche zu erstattender Kosten.

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 15. März 1926.)

(4) Eine vorschußweise Zahlung der aufzuwendenden Kosten findet durch den Landesfürsorgeverband, dem der vorläufig fürsorgepflichtige Bezirksfürsorgeverband angehört, nicht statt.

3. § 6 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Diese Fürsorge umfaßt bei Blinden, Taubstummen, Krüppeln und Minderjährigen auch die Erwerbsbefähigung, bei Minderjährigen außerdem die Erziehung.

4. An die Stelle des § 20 Abs. 2 bis 7 treten folgende Bestimmungen:

(2) Gegen Verfügungen der Landesfürsorgeverbände Stadtgemeinde Berlin und Landeskommunalverband Lauenburg, der Bezirksfürsorgeverbände und der kreisangehörigen Gemeinden oder engeren Gemeindeverbände darüber, ob, in welcher Höhe und in welcher Weise Fürsorge zu gewähren ist, steht dem Fürsorgesuchenden der Einspruch zu. Der Einspruch ist bei derjenigen Stelle anzubringen, die die Verfügung erlassen hat. Der zurückweisende Bescheid ist mit Gründen und einer Belehrung über das zulässige Rechtsmittel zu versehen. Wollen kreisangehörige Gemeinden oder engere Gemeindeverbände dem Einspruche nicht stattgeben, so haben sie ihn, sofern es sich nicht um eine Stadt von mehr als 10 000 Einwohnern oder in der Provinz Hannover um eine der selbständigen Städte (§ 27 Abs. 1 der Kreisordnung für die Provinz Hannover) handelt, dem zuständigen Organ des Bezirksfürsorgeverbandes zur Entscheidung vorzulegen.

(3) Bei der Entscheidung über den Einspruch haben mindestens zwei Vertreter der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen mit vollem Stimmrechte mitzuwirken, sofern es sich um eine Maßnahme der sozialen Fürsorge für Kriegsbeschädigte oder Kriegshinterbliebene oder ihnen auf Grund der Versorgungsgesetze Gleichstehende handelt, im Falle des Abs. 2 Satz 4 jedoch nur bei der Entscheidung durch das zuständige Organ des Bezirksfürsorgeverbandes.

(4) Gegen die Zurückweisung des Einspruchs steht dem Fürsorgesuchenden binnen zwei Wochen die Beschwerde an den Bezirksausschuß zu, welcher endgültig beschließt.

(5) Sofern es sich um eine Maßnahme der sozialen Fürsorge für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene oder ihnen auf Grund der Versorgungsgesetze Gleichstehende handelt, steht auch gegen Verfügungen der sonstigen Landesfürsorgeverbände darüber, ob, in welcher Höhe und in welcher Weise Fürsorge zu gewähren ist, dem Fürsorgesuchenden der Einspruch zu, über den der Landesdirektor (Landeshauptmann), in den Hohenzollernschen Landen der Vorsitzende des Landesausschusses unter Zuziehung mindestens zweier Vertreter der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen und der gleichen Anzahl Mitglieder des Provinzial- (Landes-) Ausschusses endgültig beschließt. Sämtliche an der Entscheidung Mitwirkende haben volles Stimmrecht.

5. Im § 30 erhält der Abs. 2 Satz 1 folgende Fassung:

Die Beschlußfassung steht dem Kreis- (Stadt-) Ausschuß des Stadt- oder Landkreises zu, in dem der in Anspruch genommene Unterhaltspflichtige oder Ersatzpflichtige seinen Wohnsitz hat.

Im § 30 wird ein neuer Abs. 5 eingefügt:

Sowohl bei der Ersatzleistung durch Drittverpflichtete wie auch durch nachträglich zu Vermögen und Einkommen gelangte Hilfsbedürftige ist weitestgehende Rücksicht darauf zu nehmen, daß nicht durch die Art der Kosteneinziehung die wirtschaftliche Existenz der Selbst- oder Drittverpflichteten gefährdet wird.

6. § 36 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Nach Erlaß der Grundsätze gemäß § 6 der Verordnung über die Fürsorgepflicht vom 13. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 100) ist der Minister für Volkswohlfahrt berechtigt, Bestimmungen über Voraussetzung, Art und Maß der zu gewährenden Fürsorge zu erlassen und hat diese dem Landtage zur Kenntnisnahme vorzulegen.

§ 36 Abs. 3 fällt weg.

Artikel II.

Ein Landesfürsorgeverband, dessen endgültige Verpflichtung zur Fürsorge für Hilfsbedürftige, auf die Artikel I zu 2 Anwendung findet, vor Inkrafttreten dieses Gesetzes durch Anerkennung oder rechtskräftige Entscheidung festgestellt ist, bleibt bis zur Beendigung der Hilfsbedürftigkeit endgültig verpflichtet.

Artikel III.

Dieses Gesetz tritt hinsichtlich des Artikels I zu 1 und 2 mit Wirkung vom 1. April 1924, hinsichtlich des Artikels II mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 17. Februar 1926.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Braun. Hirtsiefer.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekanntgemacht:

1. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 11. August 1925 über die Genehmigung zur Verlegung des Geschäftsjahrs der Stendal-Tangermünder Eisenbahn-Gesellschaft durch das Amtsblatt der Regierung in Magdeburg Nr. 6 S. 25, ausgegeben am 6. Februar 1926;
2. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 5. November 1925 über die Genehmigung zur Verlegung des Geschäftsjahrs der Farge-Vegesacker Eisenbahn-Gesellschaft in Blumenthal auf das Kalenderjahr durch das Amtsblatt der Regierung in Stade Nr. 5 S. 11, ausgegeben am 30. Januar 1926;
3. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 10. November 1925 über die Genehmigung zur Verlegung des Geschäftsjahrs der Prignitzer Eisenbahn-Gesellschaft durch das Amtsblatt der Regierung in Potsdam Nr. 6 S. 25, ausgegeben am 6. Februar 1926;
4. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 27. November 1925 über die Verlängerung des dem Elektrizitätsverband Stade (Zweckverband) in Bremen für den Bau einer Starkstromleitung verliehenen Enteignungsrechts bis 31. Dezember 1928 durch die Amtsblätter der Regierung in Stade Nr. 4 S. 7, ausgegeben am 23. Januar 1926, und der Regierung in Lüneburg Nr. 5 S. 19, ausgegeben am 30. Januar 1926;
5. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 29. Dezember 1925 über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinde Weisweiler für die Erweiterung des Gemeindefriedhofs durch das Amtsblatt der Regierung in Aachen Nr. 5 S. 16, ausgegeben am 30. Januar 1926;
6. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 7. Januar 1926 über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinde Dabringhausen, Kreis Lennep, für den Bau eines Weges von Dabringhausen nach Hilgen durch das Amtsblatt der Regierung in Düsseldorf Nr. 5 S. 28, ausgegeben am 30. Januar 1926.

Redigiert im Büro des Staatsministeriums. — Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.
Den laufenden Bezug der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die Postanstalten.
Ältere Jahrgänge und Einzelnummern können nur unmittelbar vom Gesetzsammlungsamte bezogen werden.